



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Sebastian Körber, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;
hier: Art. 69
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 26 wird folgende Nr. 27 eingefügt:

„27. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind in ihnen keine anderen Fristen bestimmt, erlöschen die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist; die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Frist nach Abs. 1 kann auf schriftlichen Antrag einmal bis zu zwei Jahre verlängert werden.““

2. Die bisherigen Nrn. 27 bis 36 werden die Nrn. 28 bis 37.

Begründung:

Mit der Verkürzung der jeweiligen Fristen wird eine mögliche Bodenspekulation unterbunden.